An den Grossen Rat

24.1627.02

23.5244.03

Gesundheits- und Sozialkommission Basel, 30. Januar 2025

Kommissionsbeschluss vom 12. Dezember 2024

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

und

Bericht zum Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen – persönliche Benachrichtigung von potentiell Anspruchsberechtigten von Amtes wegen»

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt **Gesundheits- und Sozialkommission**

Inhalt

1.	Begehren		3
	Ausgangslage		
		Persönliche Benachrichtigung von potenziell Anspruchsberechtigten	
		Synopse: Gesetzliche Änderungen im EG/ELV	
	2.3	Finanzielle Auswirkungen	6
3.	Vor	gehen der Kommission	7
4.	Kommissionsberatung		
		rag der Kommission	

1. Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 24.1627.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die vorgelegte Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 (EG/ELG; SG 832.700) zu genehmigen und damit die regelmässige persönliche Information an Personen zu ermöglichen, die aufgrund ihrer Steuerdaten Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben könnten, aber keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen.

Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen – persönliche Benachrichtigung von potentiell Anspruchsberechtigten von Amtes wegen» als erledigt abzuschreiben.

2. Ausgangslage

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zur Invalidenversicherung (IV) stellen, wie der Ratschlag festhält, ein wichtiges Instrument im Bereich der sozialen Sicherheit dar und spielen eine entscheidende Rolle bei der materiellen Existenzsicherung von Personen mit Alters- und Invalidenrenten. Diese bedarfsabhängigen Sozialleistungen wurden vom Bund entwickelt und implementiert, um gesellschaftliche Ziele wie die Armutsbekämpfung, die Unterstützung von bedürftigen Personen sowie die Förderung sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.

Der Ratschlag hält im Weiteren fest, dass es zur Erfüllung dieser Ziele gesellschaftspolitisch wichtig ist, dass die Sozialleistungen tatsächlich diejenigen erreichen, die sie benötigen. Es gibt aber eine nicht unbedeutende Anzahl Bezugsberechtigter, welche die Leistungen nicht beziehen. Die mittelund längerfristigen Folgen des Nichtbezuges können Betroffene vor grosse Herausforderungen stellen, und hohe Folgekosten verursachen.

Um den berechtigten Bezug zu unterstützen, existieren bereits diverse Massnahmen. Diese beinhalten:

- Überarbeitung der Webseite für den Antrag auf Ergänzungsleitungen in einfache Sprache;
- Bereitstellung aller Formular in Papierform und Versand von Merkblättern;
- Hilfestellung beim Ausfüllen der Formulare;
- Produktion von Erklärvideos in fünf Sprachen;
- Teilnahmemöglichkeit an Veranstaltungen;
- Enge Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen, welche die Bezugsberechtigten ansprechen.

Die noch nicht existente Massnahme der persönlichen Benachrichtigung wurde am 20. September 2023 in den politischen Prozess eingebracht. Der Grosse Rat überwies den Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen – persönliche Benachrichtigung von potentiell Anspruchsberechtigten von Amtes wegen» dem Regierungsrat zur Stellungnahme. Der Regierungsrat erklärt mit dem vorliegenden Ratschlag, den Anzug unterstützen zu wollen. Eine aktive Ansprache von Bezugsberechtigten besteht bereits bei den Prämienverbilligungen, so dass eine Erweiterung auf die Ergänzungsleistungen eine logische Folge ist. Die nötige gesetzliche Grundlage dafür, potenzielle Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen regelmässig anzuschreiben und sie auf einen möglichen Anspruch hinzuweisen will er mit der vorgeschlagenen Teilrevision des EG/ELG schaffen.

2.1 Persönliche Benachrichtigung von potenziell Anspruchsberechtigten

Im Jahr 2021 hat das Amt für Sozialbeiträge (ASB), das für die Ergänzungsleistungen zuständig ist, die Studie «Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt -

Ausmass und Beweggründe» bei der Berner Fachhochschule / Departement für Soziale Arbeit in Auftrag gegeben. Die Studie berechnete einen Nichtbezug in der Höhe von 29 Prozent aller Bezugsberechtigten. Es wurde festgestellt, dass der Nichtbezug bei Haushalten mit kleiner Bedarfslücke wahrscheinlicher ist als bei Haushalten mit grösserer Bedarfslücke. Anhand der subjektiv eingeschätzten Bedürftigkeitslage und der Kenntnisse über Sozialleistungen teilt die Studie die EL-Bezugsberechtigten ohne EL-Bezug in vier Gruppen ein:

- «Überforderte» mit zwar hoher subjektiv eingeschätzter Bedürftigkeit, aber mangelnden bis fehlenden Kenntnissen über Sozialleistungen (z.B. durch sprachliche Hürden). Die fehlenden Kenntnisse überfordern die Bezugsberechtigten und verhindern den Antrag.
- «Verunsicherte» mit sowohl hoher subjektiv eingeschätzter Bedürftigkeit als auch vorhandenen Kenntnissen über Sozialleistungen. Scham und die Furcht vor Nachteilen (Angst vor negativen Konsequenzen) durch den Antrag verhindern denselben.
- «Distanzierte» mit sowohl tiefer subjektiv eingeschätzter Bedürftigkeit als auch mangelnden bis fehlenden Kenntnissen über Sozialleistungen. Die fehlenden Kenntnisse führen zu einer abweichenden Einschätzung bei den Anspruchsrechten und verhindern den Antrag.
- «Autarke» mit zwar vorhandenen Kenntnissen über Sozialleistungen, aber tiefer subjektiv eingeschätzter Bedürftigkeit. Ein hohes Autonomiebedürfnis (z.B. aus Abneigung gegenüber Behörden) sowie kreative Anpassungsleistungen verhindern den Antrag.



Tiefe subjektiv eingeschätzte Bedürftigkeit

Quelle: Berner Fachhochschule, Departement für Soziale Arbeit: Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt – Ausmass und Beweggründe. S. 106.

Die Studie empfahl, insbesondere dort Massnahmen einzuleiten, wo mangelhafte Kenntnisse den EL-Bezug verhindern. Eine solche Informationsvermittlung, welche die Kenntnisse verbreiten soll, wird sich insbesondere auf die Personengruppen mit mangelnden und fehlenden Kenntnissen («Überforderte» und «Distanzierte») auswirken. Ein deutliches Potenzial besteht auch bei der Gruppe der «Verunsicherten». Die Gruppe der «Autarken» ist deutlich schwieriger zu erreichen.

Im Bereich der Prämienverbilligung (PV) werden potenziell Anspruchsberechtigte bereits seit Jahrzehnten persönlich angesprochen. Dort kann allerdings bei der Ermittlung der potenziell PV-Berechtigten ausschliesslich auf die Einkünfte abgestellt werden. Der Anspruch auf EL gestaltet sich weitaus komplexer, denn er ergibt sich aus der Gegenüberstellung von anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben. Über die Nutzung des Datenmarkts könnten

Nichtbezügerinnen und Nichtbezüger von EL identifiziert und über einen allfälligen Anspruch persönlich benachrichtigt werden. Für ein gezieltes Anschreiben bedarf es also eines Abgleichs mit Steuerdaten, insbesondere muss nach Einkünften aus AHV-/IV-Renten, Vermögen und weiteren Einkünften gefiltert werden. Die Abfrage des Datenmarktes stellt zudem sicher, dass die ermittelten Personen im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner findet auch ein Abgleich mit der Sozialhilfe statt, damit keine EL an Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger fliessen. Die angeschriebenen Personen sind in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass sie ihren möglichen Anspruch auf EL auf der Webseite der Pro Senectute oder der Informationsstelle der AHV/IV mit einem EL-Rechner relativ einfach selbst abschätzen können – und sollen.

Die persönliche Identifikation und die Benachrichtigung von Personen, die möglicherweise Anspruch auf EL haben könnten, brauchen auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage (Teilrevision des EG/ELV), die der Grosse Rat auf Basis des vorliegenden Ratschlags und des Kommissionsberichts zuvor beschliessen muss. Auch die Vorschriften des Datenschutzes müssen eingehalten werden.

Daraus ergibt sich ein Vorgehensplan in folgenden Einzelschritten:

- Teilrevision des EG/ELV durch den Grossen Rat 2025;
- Gesamtabgleich der Daten 2025 und gezieltes Anschreiben basierend auf den Steuerdaten 2023;
- Ab 2026 Information an Neurentnerinnen und Neurentner;
- Erneutes Anschreiben im 5-Jahres-Rhythmus.

Für Details wird auf den Ratschlag Nr. 24.1627.01 verwiesen.

2.2 Synopse: Änderungen am EG/ELV

Die Teilrevision sieht eine Ergänzung von EG/ELV § 2 durch einen zweiten Absatz vor. Dadurch wird auch die Änderung des Titels für EG/ELV § 2 nötig. Änderungen sind unterstrichen.

Bisheriges Recht	Vorlage (Neuerung unterstrichen)	
§ 2 Anspruchsberechtigung	§ 2 Allgemeines	
¹ Die Anspruchsberechtigung auf	¹ Die Anspruchsberechtigung auf	
Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem	Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem	
Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur	
Alters-, Hinterlassenen- und	Alters-, Hinterlassenen- und	
Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006	Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006	
(Bundesgesetz).	(Bundesgesetz).	
	² Personen, die keine Leistungen der	
	Sozialhilfe beziehen und aufgrund der	
	Steuerdaten Anspruch auf	
	Ergänzungsleistungen haben könnten, werden	
	regelmässig persönlich angeschrieben. Der	
	Regierungsrat regelt das Nähere.	

- Der neue Titel «Allgemeines» wird notwendig, da der alte Titel «Anspruchsberechtigung» aufgrund der neuen Aufgabe nicht mehr passend ist.
- Mit dem neuen EG/ELV § 2 Abs. 2 wird das im Kanton Basel-Stadt für den Vollzug von Ergänzungsleistungen zuständige Amt für Sozialbeiträge beauftragt, Personen, die keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen und aufgrund ihrer Steuerdaten Anspruch auf EL haben könnten, regelmässig anzuschreiben. Aus dieser Bestimmung ergibt sich zudem die gesetzliche Grundlage für den zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Datenaustausch zwischen dem ASB, der Steuerverwaltung sowie der Sozialhilfebehörden im Kanton Basel-Stadt.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2023 betrugen die Ausgaben für die EL zur AHV und IV netto 238 Mio. Franken. Indem mehr Personen zur Antragstellung motiviert werden, ergeben sich höhere Ausgaben für Ergänzungsleistungen. Die Kosten für den Kanton und den Bund zusammen werden auf 4.62 Mio. Franken geschätzt. Davon beträgt der Bundesanteil rund 1.5 Mio. Franken. Die Kosten für den Kanton betragen inkl. zusätzlichem Verwaltungsaufwand netto 3.24 Mio. Franken. Die Zahlen gestalten sich wie folgt:

Mengengerüst			
Bisherige EL-Bezügerinnen und -Bezüger in BS			
Davon mit EL zu Hause (in Heimen ist die Antragsquote 100%)	13'100		
Bezugsberechtigte ohne EL-Bezug	5'350		
Geschätzte Rücklaufquote	20%		
Erwartete Neuanmeldungen (gerundet von 1'070)	1'100		
Erwartete Quote mit Anspruch	50%		
Anzahl Personen mit Anspruch	550		
Kosten			
Kosten pro EL-Fall mit gewichteter Bedarfslücke (70%) in Franken	8'397		
Total brutto (inkl. Bundesanteil 32.6%) in Mio. Franken	4.62		
Total netto (nur Kantonsanteil 67.4%) in Mio. Franken	3.11		
Verwaltungsaufwand des Kantons in Mio. Franken	0.12		
Total Mehrkosten Kanton in Mio. Franken (aufgerundet)	3.24		

- Die Fallkosten pro Neuanmeldung werden mit dem Faktor 0.7 des Durchschnittsbedarfs gewichtet. Diese Reduktion geschieht, weil der Nichtbezug bei den Personengruppen am verbreitetsten ist, deren Bedarfslücke am geringsten ist.
- Die Anzahl der Bezugsberechtigten ohne EL-Bezug ergibt sich aus der Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger von 13'100 und der gemäss Studie geschätzten Quote des Nichtbezugs von 29 Prozent. 13'100 Personen sind 71 Prozent aller Bezugsberechtigten: Demnach sind 100 Prozent rund 18'450 Personen, 29 Prozent rund 5'350 Personen. Diese 5'300 werden angeschrieben. Eine stärkere Eingrenzung der Gruppe ist aus datentechnischen Gründen nicht möglich.
- Die Schätzungen zur Rücklaufquote und zur Anspruchsquote entsprechen den Erfahrungswerten bei der Prämienverbilligung. Da die Renten der EL-Bezügerinnen und -Bezüger deutlich weniger volatil sind als die Einkommen von Bezügerinnen und Bezügern von Prämienverbilligungen, ist es allerdings möglich, dass die Neuanmeldungen aufgrund des Informationsschreiben höher ausfallen könnten, als vorliegend angenommen.
- Der erwartete zusätzliche Verwaltungsaufwand entspricht einer Vollzeitstelle von 120'000 Franken pro Jahr.

3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 24.1627.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat diesen an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben seitens des Kaspar Sutter, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt der Vorsteher und die stellvertretende Amtsleiterin des Amts für Sozialbeiträge.

4. Kommissionsberatung

Die Kommission unterstützt den vorliegenden Ratschlag. Es wird kein neuer Anspruch geschaffen, sondern zur Wahrnehmung eines bestehenden motiviert. Das bedeutet, dass die administrativ anfallenden Fallkosten ohnehin bei Wahrnehmung der Bezugsberechtigung vom bestehenden Gesetz her vorgesehen sind. Die administrativen Kosten der Eruierung und des Anschreibens sind vergleichsweise gering, insbesondere in der laufenden Fortsetzung.

Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, dass alle Bezugsberechtigten nicht in Armut leben, sondern materiell soweit ausgestattet sind, dass ihre Existenz nicht beeinträchtigt ist. Dies hat sowohl ethische als auch sozial- und gesundheitspolitische Aspekte. Wenn dadurch Einsparungen bei Gesundheit und Lebensmitteln oder bei sozialer Teilhabe verhindert werden, senkt dies auch die körperlichen oder psychischen Folgekosten die daraus entstehen und zum Beispiel als Mangelernährung oder in Form verschleppter Krankheiten medizinisch dokumentiert sind.

Der Kommission ist es ein grosses Anliegen, dass mit Blick auf die erwähnten Gruppen der «Überforderten» und «Distanzierten» die Unterstützungsleistungen möglichst zugänglich sind. Es ist wichtig, den älteren und alleinstehenden oder den zugezogenen und mit dem EL-System nicht vertrauten Personen ihre Rechte und Möglichkeiten in möglichst einfacher Sprache zu erklären. Die Massnahmen sollen grossflächig umgesetzt werden. Die Schwellen, die bisher die Anträge verhindert haben, müssen gesenkt bzw. beseitigt werden. Dazu gehören neben sprachlichen Vereinfachungen und fremdsprachigen Angeboten auch die Beibehaltung der Antragsmöglichkeit auf Papier – dies im Hinblick auf den «Digital Gap» durch Ausbildung, Lebensumfeld oder Alter. Auch die Angehörigen von Bezugsberechtigten sollten auf die Leistungen sensibilisiert werden, um Unterstützung leisten zu können. Die Unterstützungsleistungen durch vertraute Organisationen wie die Spitex oder Pro Senectute sind sehr sinnvoll. Das Departement hat versichert, dass diese Anliegen – leichte Kommunikation und verbesserte Unterstützung – auch ein Anliegen der Behörden sind und angegangen werden.

5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, den Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen – persönliche Benachrichtigung von potentiell Anspruchsberechtigten von Amtes wegen» als erledigt abzuschreiben.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 30. Januar 2025 einstimmig genehmigt und Oliver Bolliger zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission Oliver Bolliger, Präsident

Beilage

Vorlage Gesetzesänderung

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 24.1627.01 vom 20. November 2024 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 24.1627.02 vom 30. Januar 2025,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen ¹⁾ (EG/ELG) vom 11. November 1987 ²⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (neu)

Allgemeines (Überschrift geändert)

² Personen, die keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen und aufgrund der Steuerdaten Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben könnten, werden regelmässig persönlich angeschrieben. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

¹ Abschnitt A vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 18. 2. 1988.

² SG 832.700